



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 31/20

Dienstag, 6. Oktober 2020

Allgemeinverfügung „Corona“ (Stand: 6. Oktober 2020)

Gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der Fassung vom 19.06.2020 i. V. m. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes – IfSBG-NRW vom 14.04.2020 und § 16 Satz 2 der Coronaschutzverordnung (Stand: 30.09.2020) sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung (Stand: 30.09.2020) erlässt der Bürgermeister der Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Gladbeck wird Folgendes angeordnet:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II an den weiterführenden Schulen, des Berufskollegs Gladbeck sowie der Johannes Kessels Akademie besteht eine Maskenpflicht während des Unterrichts und auf dem gesamten Schulgelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
2. Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal besteht die Maskenpflicht auch bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
3. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen.
4. Die weiteren Vorschriften der Coronaschutzverordnung und der Coronabetreuungsverordnung, insbesondere die Möglichkeit, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 1 Abs. 4 Coronabetreuungsverordnung einzelne Personen aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreien kann, bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **31.10.2020**.

An die Schülerinnen und Schüler ergeht der Appell, die Verhaltensregeln für Zusammenkünfte in ihrem eigenen Interesse auch außerhalb der Schule zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen nach §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 6 IfSG sowie unter Einbeziehung der Bezirksregierung Münster und des Landeszentrums Gesundheit.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus festgestellt. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert nach § 15a CoronaSchVO NW in Gladbeck liegt bei 79,3 (Stand 05.10.2020) und überschreitet damit erheblich die in der CoronaSchVO vorgegebenen Eingriffsschwellen von 35 bzw. 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Nach Feststellung des Kreisgesundheitsamtes ist es an mehreren weiterführenden Schulen in Gladbeck trotz der in der CoronaSchVO NW und CoronaBetrVO NW vorgesehenen Maßnahmen zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen. Als Ausbruch wird definiert, wenn infizierte Schüler*Innen das Virus an zwei oder mehr Mitschüler*Innen weitergegeben. In der Stadt Gladbeck gibt es insgesamt 11 weiterführende Schulen und 2 Berufskollegs. Infektionsfälle sind (Stand 05.10.2020) bereits an insgesamt acht Schulen aufgetreten, Ausbruchsgeschehen an drei davon. Dies war an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, Fritz-Erler-Straße 4 in Rentfort Nord und an der Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestraße 10 im Stadtzentrum und an dem Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 im Stadtzentrum der Fall.

Somit ist in Gladbeck eine besondere Situation festzustellen: Einerseits liegt der Inzidenzwert deutlich über dem Landesschnitt und deutlich über der Grenze von 50, so dass weitergehende Maßnahmen angezeigt sind. Andererseits konnte festgestellt werden, dass es an einem Teil der weiterführenden Schulen zu Infektionsgeschehen innerhalb der Schule gekommen ist. Es sind bislang auch keine Alleinstellungsmerkmale der betroffenen Schulen festzustellen, die eine weiter differenzierte Maßnahme möglich machen würden – insbesondere sind verschiedene Schulformen in verschiedenen Stadtteilen betroffen. Das Ausbruchsgeschehen kann nicht auf eine abgrenzbare Gruppierung vom Schüler*Innen zurückgeführt werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um das dynamische Infektionsgeschehen in Gladbeck einzudämmen. Es ist festzustellen, dass sich Infektionen in den Schulen verbreiten und dadurch auch weitere Haushalte betroffen werden. Durch die angeordneten Maßnahmen können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Mund-Nasen-Schutz die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert. Dies gilt verstärkt, wenn sowohl der Infizierte als auch der potenzielle Neu-Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die angeordnete Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes führt dazu, innerhalb der weiterführenden Schulen und in den Berufskollegs Schüler*Innen und Lehrkräfte zum ganz überwiegenden Teil einen Mund-Nasen-Schutz tragen werden. Dies wird die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Infektionsketten innerhalb der Schulen zu unterbrechen.

Gleich effektive und zugleich weniger eingreifende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat ein starker Appell nicht die gleiche Wirkung, wie eine sanktionsfähige Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Beeinträchtigung für Schüler*Innen und Lehrer*Innen ist im Vergleich zu anderen Alternativen, insbesondere zu Einschränkungen des Unterrichtsgeschehens, auch verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Maßnahmen dienen dem hohen Gut der Volksgesundheit, da sie Infektionsketten unterbrechen und somit die Verbreitung des Corona-Virus eindämmen sollen. Die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, stellt angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens in Gladbeck einen vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Schüler*Innen dar. Durch die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen auszusprechen, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Maßnahmen weiter Genüge getan. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Maskenpflicht nicht absolut gilt, sondern nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.

Die Stadt Gladbeck ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gladbeck, den 6. Oktober 2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.